
Thema des Monats März 2020

Ausgleich privater Rentenrechte - Aufpassen als Ausgleichsberechtigter

Bei dem internen Ausgleich von privaten Rentenrechten sind als Prozessbevollmächtigter des Ausgleichsberechtigten folgende zwei Punkte unbedingt zu beachten:

1. Die Teilungsordnungen sehen (z.T. noch) vor, dass der zum **Stichtag Ehezeitende** ermittelte Ehezeitanteil und Ausgleichswert (*Ehezeitanteil Halbe*) in unveränderter Höhe **zum Zeitpunkt der Umsetzung** der rechtskräftigen Entscheidung Grundlage für die Rückrechnung in einen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten entstehenden Rentenwert ist. Auszug aus einer Teilungsordnung:

4. Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils

Der gemäß Ziffer 2 ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Ziffer 3 zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet.

Dieser Passus verstößt gegen § 11 I Nr. 2 VersAusglG (vergleichbare Wertentwicklung). Es ist vom Familiengericht die Teilungsordnung auf die Einhaltung der Mindestvoraussetzung des § 11 VersAusglG zu prüfen (zur Prüfungspflicht des Gerichts siehe BGH FamRZ 2011, 547 Rz. 25 f.) und ggf. eine Verzinsung - trotz interner Teilung - ab Ehezeitende zu tenorieren.

2. Bei der Rückrechnung werden häufig die **aktuellen Rechnungsgrundlagen** anstelle der ursprünglichen Rechnungsgrundlagen verwandt. Auszug aus der Teilungsordnung:

Für den Vertrag der ausgleichsberechtigten Person kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung, sofern ein entsprechender Tarif in der für den Neuzugang offenen Tarifgeneration existiert. Ansonsten werden die Rechnungsgrundlagen der jüngsten Tarifgeneration, in welcher ein entsprechender Tarif existiert, verwendet.

./...

Nach der Entscheidung des BGH dürfen jedoch nicht die aktuellen Rechnungsgrundlagen bei der Rückrechnung verwandt werden, sondern es sind die Rechnungsgrundlagen des ausgleichspflichtigen Vertrags maßgebend (BGH FamRZ 2015, 1869; so auch OLG Nürnberg FamRZ 2016, 819).

Dies gilt insbesondere hinsichtlich des anzuwendenden Zinssatzes. Nach § 2 II S. 2 DeckRV (Deckungsrückstellungsverordnung) **kann** der Versorgungsträger (das Versicherungsunternehmen) bei einer internen Teilung den dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zugrunde liegenden (Rechnungs-) Zinssatz verwenden, er muss es aber nicht. Wird der *alte*, ursprüngliche Zinssatz nicht verwandt, muss der Versorgungsträger gem. § 2 I S. 2 DeckRV zumindest einen Zins von 0,90 % ansetzen. Dieser liegt in der Praxis i.d.R. deutlich unter dem ursprünglichen, *alten* Zinssatz.

Mit freundlichen Grüßen aus Karlsruhe

Arndt Voucko-Glockner